



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

### Bekanntmachung

Auf Grund § 99 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Greiz folgende Satzung:

#### 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Greiz

##### I.

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kreistagsmitglieder erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreis Ausschusses, aller weiteren vorbereitenden und beschließenden Ausschüsse des Kreistages und der Fraktionen, soweit sie der Vorbereitung der Kreistagsitzung dienen, entsteht, einen monatlichen pauschalen Sockelbetrag in Höhe von 150,00 Euro sowie für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro.

2. § 13 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Das Kreistagsmitglied, dem nach § 102 Abs.1 ThürKO der Vorsitz in den Sitzungen des Kreistages übertragen wurde, erhält neben der Entschädigung, die ihm nach den §§ 10 und 11 dieser Hauptsatzungen gewährt wird, für jede Sitzung, in der es den Vorsitz führt, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro.

(2) Die Fraktions- und Ausschussvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach den §§ 10 und 11 dieser Hauptsatzung gewährt werden, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro monatlich.

(3) Stellvertretende Ausschussvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten neben der in den §§ 10 und 11 zu zahlenden Entschädigung für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro.

Die Stellvertreter des in Abs. 1 bezeichneten Kreistagsmitgliedes erhalten neben der in den §§ 10 und 11 zu zahlenden Entschädigung für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro.

##### II.

Die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Greiz, den 23.04.2019

Landratsamt Greiz

gez. Martina Schweinsburg  
Landrat des Landkreises Greiz

- Siegel -

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

### Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der Kreistagsmitglieder am 26. Mai 2019

Der Wahlausschuss für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Greiz tritt am Montag, den 3. Juni 2019, 16:00 Uhr, im Sitzungszimmer 112 des Landratsamtes Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Zugang über Weberstraße 1), in 07973 Greiz, zur Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Kreistagsmitglieder zusammen.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich.

Greiz, den 4. Mai 2019

gez. Yvonne Gensicke  
Wahlleiterin für die Wahl  
der Kreistagsmitglieder  
im Landkreis Greiz

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

### Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 im Landkreis Greiz

Der Kreiswahlausschuss für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament im Landkreis Greiz tritt am Montag, den 3. Juni 2019, 14:30 Uhr, im Sitzungszimmer 112 des Landratsamtes Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Zugang über Weberstraße 1), in 07973 Greiz, zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zusammen.

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich.

Greiz, den 4. Mai 2019

gez. Yvonne Gensicke  
Kreiswahlleiterin  
für die Europawahl  
des Landkreises Greiz

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

### Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin der Wahlkreise Nr. 39 und 40 zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 7. Thüringer Landtag am 27. Oktober 2019

##### I.

Gemäß § 30 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) fordere ich zur frühzeitigen Einreichung von Wahlkreisvorschlägen für die Landtagswahl am 27. Oktober 2019 in den Wahlkreisen Nr. 39 und 40 auf.

Wahlkreisvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten (andere Wahlkreisvorschläge) eingereicht werden.

##### II.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlkreisvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 29. Juli 2019 bis 18:00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt** haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht,



von den Vorständen des nächstniedrigeren Gebietsverbandes, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Parteien sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

### III. Einreichung der Wahlkreisvorschläge

Eine Partei kann gemäß § 20 Abs. 5 Thüringer Wahlgesetz für den Landtag (ThürLWG) in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

**Wahlkreisvorschläge** für die Wahlkreise Nr. 39 und 40 sind möglichst frühzeitig, **spätestens jedoch am 22. August 2019 bis 18:00 Uhr schriftlich bei der Kreiswahlleiterin einzureichen.**

Die Anschrift der Kreiswahlleiterin lautet:

**Kreiswahlleiterin für die Landtagswahlen  
der Wahlkreise Nr. 39 und 40**

**Dr.-Rathenau-Platz 11** (Eingang und Posteinwurf über Weberstraße 1)  
**07973 Greiz**

### IV. Wählbarkeit und Ausschluss von der Wählbarkeit

Wählbar sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens einem Jahr im Wahlgebiet ihren Wohnsitz oder Lebensmittelpunkt (§ 13 Satz 2 oder 3 ThürLWG) oder dauernden Aufenthalt haben,
3. nicht nach § 17 ThürLWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Für die Entscheidung über die Wählbarkeit von Personen, deren Hauptwohnung außerhalb Thüringens liegt, gilt § 13 Satz 3 und 4 ThürLWG entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag spätestens am 24. Juli 2019 bei der Gemeinde am Ort der Nebenwohnung zu stellen ist (Ausschlussfrist). Über den Antrag entscheidet der Landeswahlleiter spätestens am 2. August 2019. Er gibt die Entscheidung dem Antragsteller unverzüglich bekannt. Gegen die Entscheidung kann der Antragsteller binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen, über welche der Landesausschuss spätestens am 16. August 2019 entscheidet.

Nicht wählbar ist gemäß § 17 ThürLWG, wer

1. nach § 14 des ThürLWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### V. Hinweise zu Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge

1. Der Wahlkreisvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 9 zur ThürLWO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der Wohnung, bei mehreren Wohnungen der Hauptwohnung oder der Nebenwohnung nach § 30 Abs. 2 ThürLWO des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Wahlkreisvorschlägen (§ 22 Abs. 3 ThürLWG) deren Kennwort.

Der Wahlkreisvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Wahlkreisvorschläge von den Vor-

ständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden.

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 32 Abs. 2 Satz 1 ThürLWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände, vorliegt.

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlags muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags nachzuweisen.

Andere Wahlkreisvorschläge müssen gemäß § 22 Abs. 3 ThürLWG von mindestens 250 Wahlberechtigten (§ 13 ThürLWG) des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein, wobei die ersten drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten haben (§ 32 Absatz 3 ThürLWO).

Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten (nach § 13 ThürLWG) unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Die amtlichen Formblätter können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 31 Abs. 7 Thüringer Meldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien, deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Wahlkreisvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 23 ThürLWG zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten (§ 13 ThürLWG), die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Wohnung, bei mehreren Wohnungen der Wohnung im Sinne von § 13 ThürLWG, des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlkreisvorschlag unterstützt.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlkreisvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlkreisvorschlägen ungültig.

Wahlkreisvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

#### 2. Aufstellung von Parteibewerbern

Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlkreisvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestimmten Versammlung.



## Greiz

Die Bewerber für die Wahlkreise Nr. 39 und 40 können gemäß § 23 Abs. 2 ThürLWG auch in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

Die Wahlen für die Vertreterversammlung dürfen frühestens am **15. April 2017** stattfinden. Die Wahlen der Bewerber sind seit dem **15. Januar 2018** möglich.

Die Bewerber und die Vertreter müssen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt werden.

Das Ergebnis der Bewerberwahl ist endgültig, es sei denn, dass eine in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle hiergegen Einspruch erhebt. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzung.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlkreisvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist; die Kreiswahlleiterin gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

### 3. Vertrauenspersonen

In jedem Wahlkreisvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Der Wahlkreisvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Soweit im ThürLWG nicht anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags an die Kreiswahlleiterin abberufen und durch andere ersetzt werden.

### 4. Dem Wahlkreisvorschlag (Anlage 9 der ThürLWO) sind beizufügen:

4.1 die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 ThürLWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie Mitglied keiner anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,

4.2 eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der Anlage 13 ThürLWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,

4.3 bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 23 Abs. 4 ThürLWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 23 Abs. 6 ThürLWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 14 zur ThürLWO gefertigt werden, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 15 zur ThürLWO abgegeben werden,

4.4 die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 11 ThürLWO, sofern der Wahlkreisvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die Vordrucke für den Wahlkreisvorschlag und die Anlagen werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei geliefert.

## VI. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Landtagswahl ist das Thüringer Wahlgesetz für den Landtag vom 09. November 1993 (GVBl. S. 657) neugefasst durch Neubekanntmachung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 657), neugefasst durch Neubekanntmachung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. S. 89). Des Weiteren findet die Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) vom 12. Juli 1994 (GVBl. S. 817) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131), Anwendung. Bei Änderungen der Rechtsgrundlagen nach dieser Bekanntmachung werden die entsprechend geänderten Gesetzesgrundlagen obligat.

Greiz, den 04. Mai 2019

gez. Yvonne Gensicke  
Kreiswahlleiterin  
für die Landtagswahl der  
Wahlkreise 39 und 40

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des gemeinsamen Wahlkreisausschusses für die Wahl zum 7. Thüringer Landtag am 27. Oktober 2019 der Wahlkreise Nr. 39 und 40

Der gemeinsame Wahlkreisausschuss für die Wahl zum 7. Thüringer Landtag der Wahlkreise 39 und 40 tritt am Freitag, den 30. August 2019, 15:00 Uhr im Sitzungszimmer 112 des Landratsamtes Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingang über Weberstraße 1), in 07973 Greiz, zur Zulassung der eingereichten Wahlkreisvorschläge der Wahlkreise Nr. 39 und Nr. 40 zusammen.

Die Sitzung des Wahlkreisausschusses ist öffentlich.

Greiz, den 4. Mai 2019

gez. Yvonne Gensicke  
Kreiswahlleiterin  
für die Landtagswahl der  
Wahlkreise 39 und 40

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 23.01.2019

### 1 Genehmigung des Beschluss- und Beratungsprotokolls der 36. Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 05.12.2018

#### Beschluss 133/2019

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport genehmigt das Beschluss- und Beratungsprotokoll seiner 36. Sitzung am 05.12.2018 in der vorliegenden Fassung.

#### Abstimmresultat:

mit Mehrheit angenommen

Ja 5  
Enthaltung 1

### 2 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Kultur Vorlage: 3224/2019

#### Beschluss 134/2019

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an



den Landesmusikrat Thüringen e. V., Weimar, Kulturfördermittel für den 56. Regionalwettbewerb Ostthüringen „Jugend musiziert“ vom 01.02. – 03.02.2019 in Höhe von 800,00 €.

Abstimmergebnis:  
einstimmig angenommen  
Ja 6

**3 Schenkung von drei Karikaturen des Künstlers Rainer Bach an den Landkreis Greiz und hier der Staatlichen Bücher- und Kupferstichsammlung Greiz im Sommerpalais**  
Vorlage: 3227/2019

**Beschluss 135/2019**

1. Das Angebot des Künstlers Herrn Rainer Bach, dem Landkreis Greiz und hier der Staatlichen Bücher- und Kupferstichsammlung Greiz im Sommerpalais die folgenden Kunstobjekte im Wert von 600,00 € zu schenken, wird angenommen:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Die Ente ist das Maß der Welt, 420 x 295  | 200,00 € |
| b) Demokratie ist grenzenlos, 420 x 295      | 200,00 € |
| c) Das Trumpolin. Das Trumpeltier, 420 x 295 | 200,00 € |

2. Dem Übertragungsvertrag, der als Anlage 2 beigelegt ist, wird zugestimmt.

Abstimmergebnis:  
einstimmig angenommen  
Ja 6

**4 Schenkung von fünf Karikaturen des Künstlers Achim Jordan an den Landkreis Greiz und hier der Staatlichen Bücher- und Kupferstichsammlung Greiz im Sommerpalais**  
Vorlage: 3228/2019

**Beschluss 136/2019**

1. Das Angebot des Künstlers Herrn Achim Jordan, dem Landkreis Greiz und hier der Staatlichen Bücher- und Kupferstichsammlung Greiz im Sommerpalais die folgenden Kunstobjekte im Wert von 1.750,00 € zu schenken, wird angenommen:

- |                               |          |
|-------------------------------|----------|
| a) Maikäfer flieg, 420 x 297  | 350,00 € |
| b) Quak, 420 x 297            | 350,00 € |
| c) Alte Karrete, 420 x 297    | 350,00 € |
| d) Trumpelestier, 420 x 297   | 350,00 € |
| e) Tri Tra tralala, 420 x 297 | 350,00 € |

2. Dem Übertragungsvertrag, der als Anlage 2 beigelegt ist, wird zugestimmt.

Abstimmergebnis:  
einstimmig angenommen  
Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses am 11.02.2019

**1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 66. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 21.01.2019**

**Beschluss 381/2019**

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt das Beschlussprotokoll der 66. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 21.01.2019 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:  
einstimmig angenommen  
Ja 5

**2 Vergabe der Maßnahme „AktiVer - Aktivierung zur Veränderung“**

**für das Jobcenter Greiz am Standort Gera**  
Vorlage: 3233/2019

**Beschluss 382/2019**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Durchführung der Maßnahme „AktiVer - Aktivierung zur Veränderung“ für das Jobcenter Greiz am Standort Gera an die Firma GSM Training & Integration GmbH aus 24103 Kiel - Niederlassung in Gera.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:  
einstimmig angenommen  
Ja 5

**3 Sanierung des Schulstandortes Regelschule / Förderzentrum Ronneburg - Vergabe der Leistung Baustelleneinrichtung Los 1**  
Vorlage: 3235/2019

**Beschluss 383/2019**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt für die Sanierung des Schulstandortes Regelschule / Förderzentrum Ronneburg die Leistung Baustelleneinrichtung Los 1 an die Firma B plus L Infra Log GmbH aus Niederdorf.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:  
einstimmig angenommen  
Ja 5

**4 Sanierung des Schulstandortes Regelschule / Förderzentrum Ronneburg - Vergabe der Leistung Gerüstbauarbeiten Los 2**  
Vorlage: 3236/2019

**Beschluss 384/2019**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt für die Sanierung des Schulstandortes Regelschule / Förderzentrum Ronneburg die Leistung Gerüstbauarbeiten Los 2 an die Firma Eisenberger Gerüstbau GmbH, Adolph-Geyer-Str. 31 in 07607 Eisenberg.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:  
einstimmig angenommen  
Ja 5

**5 Sanierung des Schulstandortes Regelschule / Förderzentrum Ronneburg - Vergabe der Leistung Fassadenreinigung Los 3**  
Vorlage: 3237/2019

**Beschluss 385/2019**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt für die Sanierung des Schulstandortes Regelschule / Förderzentrum Ronneburg die Leistung Fassadenreinigung Los 3 an die Firma Susann Tauscher Naturstein GmbH, Am Eichenwald 22 in 09356 St. Egidien.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:  
einstimmig angenommen  
Ja 5

**6 Sanierung des Schulstandortes Regelschule / Förderzentrum Ronneburg - Vergabe der Leistung Zimmererarbeiten Los 4**  
Vorlage: 3238/2019

**Beschluss 386/2018**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt für die Sanierung des Schulstandortes Regelschule / Förderzentrum Ronneburg die Leistung Zimmererarbeiten Los 4 an die Firma Zimmerei Dechant GmbH & Co. KG, Gewerbegebiet Morgensonne 11 in 07580 Braunichswalde.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung.



## Greiz

lung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:  
einstimmig angenommen  
Ja 5

**7 Sanierung des Schulstandortes Regelschule / Förderzentrum Ronneburg - Vergabe der Leistung Heizung/Lüftung/Sanitär Los 5  
Vorlage: 3239/2019**

**Beschluss 387/2019**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt für die Sanierung des Schulstandortes Regelschule / Förderzentrum Ronneburg die Leistung Heizung/Lüftung/Sanitär Los 5 an die Firma Geschwister Gans GbR, Goethestraße 16 in 07973 Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:  
einstimmig angenommen  
Ja 5

**8 Umbau und Modernisierung der Grundschule Ronneburg - Vergabe der Leistung Außensportanlage  
Vorlage: 3240/2019**

**Beschluss 388/2019**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt für die Baumaßnahme Umbau und Modernisierung der Grundschule Ronneburg die Leistung Außensportanlage an die Firma Garten- und STL-Bau GmbH Hauptmannsgrün.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:  
einstimmig angenommen  
Ja 5

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Bekanntmachung nach UVPG

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen hat mit Datum vom 03.09.2018 beim Landratsamt Greiz einen Antrag auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine Windenergieanlage (WEA 1) vom Typ Vestas V150 (Leistung: 5,0/5,4 MW, Nabenhöhe: 166 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung, Rotordurchmesser: 150 m, Gesamthöhe von insgesamt 244 m) in der Gemarkung Rohna, Flur 3, Flurstück 78/3 gestellt.

Der Antrag auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid umfasst folgende abschließend zu prüfende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Stehen dem geplanten Vorhaben bauplanungsrechtliche Darstellungen eines Flächennutzungsplanes (gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB) oder Festsetzungen eines Bebauungsplanes (gemäß § 30 BauGB) entgegen?
2. Stehen dem Vorhaben Ziele der Raumordnung oder ggf. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung entgegen?
3. Kann für die beantragte Windenergieanlage gemäß Luftverkehrsgesetz (LuftVG) die Zustimmung erteilt werden?
4. Ist sichergestellt, dass beim Betrieb der geplanten WEA die sich aus § 5 BImSchG und aus den aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen sowie der TA Lärm ergebenden Pflichten hinsichtlich Umwelteinwirkungen durch Schall, Schatten und Licht erfüllt werden?
5. Kann für die beantragte Windenergieanlage die im Antrag beigefügte gutachterlich festgestellte Standorteignung gemäß Kapitel 16 der aktuell gültigen DIBt-Richtlinie bestätigt werden?

**Hinweis:**

*Mit der Entscheidung über den vorgenannten Antrag auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid wird weder bereits über die bauliche*

*Errichtung noch den späteren Betrieb der geplanten Windenergieanlage entschieden. Über die hierfür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird auf Antrag erst in einem gesonderten immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren nach § 4 BImSchG entschieden.*

Bei der neu beantragten Windenergieanlage handelt es sich unter Berücksichtigung weiterer beantragter Anlagen im näheren Umfeld um ein kumulierendes Vorhaben, für das gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) i.V.m. der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehen ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG gibt das Landratsamt Greiz als zuständige Genehmigungsbehörde hiermit folgendes Ergebnis der Vorprüfung bekannt:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 10 Abs. 2 UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass das Vorhaben im Rahmen der mit diesem immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidsverfahren abschließend zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen derzeit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die einem möglicherweise nachfolgendem Hauptverfahren vorbehaltene, umfassende Vorprüfung gemäß UVPG bleibt von dieser Entscheidung unberührt.

Die hier getroffene Feststellung ergeht unabhängig davon, ob die Voraussetzungen zur Erteilung des Vorbescheids hinsichtlich der im Einzelnen zur Prüfung gestellten Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die vollständigen Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 217, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

gez. Zschiegner  
Amtsleiterin

## Bekanntmachung nach UVPG

Die Firma meridian Neue Energien GmbH, Schützenstr. 2, 98527 Suhl hat mit Datum vom 05.09.2018 beim Landratsamt Greiz einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen im Sinne der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) gestellt.

Der Antrag umfasst konkret die Errichtung von zwei Windenergieanlagen. Dabei handelt es sich um eine Windenergieanlage (Typ: Vestas V150, Leistung: 4,0/ 4,2 MW, Nabenhöhe: 166 m, Rotordurchmesser 150 m, Gesamthöhe: 241 m) am Standort der Gemarkung Großenstein, Flur 6, Flurstücke 317 und 318/1 (WEA 5) und um eine Windenergieanlage (Typ: Vestas V150, Leistung: 4,0/ 4,2 MW, Nabenhöhe: 166 m, Rotordurchmesser 150 m, Gesamthöhe: 241 m) am Standort der Gemarkung Großenstein, Flur 5, Flurstücke 306/2 (WEA 6).

Bei den zwei neu beantragten Windenergieanlagen handelt es sich unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen Windparks um ein Änderungsvorhaben, für das gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) i.V.m. der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehen ist.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Es ist dabei zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige



Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Ist dies der Fall, muss eine UVP durchgeführt werden. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde jedoch auch, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG gibt das Landratsamt Greiz als zuständige Genehmigungsbehörde hiermit folgendes Ergebnis der Vorprüfung bekannt:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben - der Errichtung und dem Betrieb von zwei Windenergieanlagen - unter Berücksichtigung des bereits bestehenden Windparks keine zusätzlichen, erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich um mäßig strukturierte, intensiv landwirtschaftlich genutzte Agrarflächen. Die umgebende Landschaft ist durch technische Infrastruktur bereits vorbelastet (u.a. bestehender Windpark Großenstein; Bestandsanlagen in Korbußen; Bundesautobahn 4, Freileitungstrassen).

Die beiden geplanten Windenergieanlagen befinden sich laut dem 2. Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen, Abschnitt 3.2. Vorranggebiete Windenergie im Bereich des geplanten Vorranggebiets W-4 „Großenstein“.

Die Errichtung und der spätere Betrieb der Anlagen ist mit einer temporären und teilweise dauerhaften Flächeninanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen verbunden. Das Umfeld der Anlagen kann jedoch wie gewohnt weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Für die in Anspruch genommenen Flächen sind angemessene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu leisten.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Schutzgebiete direkt berührt. Weiterhin liegen keine Erkenntnisse vor, dass nahegelegene Schutzgebiete vom Vorhaben erheblich nachteilig beeinträchtigt werden.

Es gibt keine Anhaltspunkte, dass am Vorhabenstandort besondere artenschutzrechtliche Konflikte vorliegen, welche dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen. Ähnliches gilt für den Schutz kollisionsgefährdeter Fledermausarten. Hier hat die Antragstellerin vorsorglich entsprechend fledermausfreundliche Betriebszeiten beantragt.

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb sind unter Berücksichtigung einzelner Betriebsauflagen keine Risiken für die menschliche Gesundheit (bspw. durch Schall und Schattenwurf) zu erwarten.

Das Unfallrisiko für Menschen ist aufgrund der Anlagenstandorte relativ gering. Mögliche sonstige Gefährdungen, bspw. durch Eisabwurf, können ebenfalls durch technische Maßnahmen (z.B. Abschaltautomatik bei Eisansatz) nahezu ausgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die vollständigen Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

gez. Zschiegner  
Amtsleiterin

## Bekanntmachung nach UVPG

Die Firma EWE Erneuerbare Energien GmbH, Donnerschwer Straße 22-26, 26123 Oldenburg hat mit Datum vom 10.10.2018 (in der Fassung vom 22.11.2018) beim Landratsamt Greiz einen Antrag auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für fünf Windenergieanlagen (WEA 01 bis 05) vom Typ

Vestas V150 (Leistung: 4,0/4,2 MW, Nabenhöhe: 166 m zzgl. 3 m Fundamenterrhöhung, Rotordurchmesser: 150 m, Gesamthöhe von insgesamt 244 m) in der Gemarkung Schüptitz, Flur 3, Flurstücke 176, 177/1, der Gemarkung Forstwolferdorf, Flur 3, Flurstück 160, sowie in der Gemarkung Rohna, Flur 4, Flurstücke 151, 137/4 und 89/2 gestellt.

Der Antrag auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid umfasst folgende abschließend zu prüfende Genehmigungsvoraussetzung:

- raumordnungsplanerische Zulässigkeit („raumordnerischer Standortvorbescheid“).

### Hinweis:

*Mit der Entscheidung über den vorgenannten Antrag auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid wird weder bereits über die bauliche Errichtung noch den späteren Betrieb der geplanten Windenergieanlagen entschieden. Über die hierfür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird auf Antrag erst in einem gesonderten immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren nach § 4 BImSchG entschieden.*

Bei den fünf neu beantragten Windenergieanlagen handelt es sich unter Berücksichtigung einer weiteren beantragten Anlage im näheren Umfeld um ein kumulierendes Vorhaben, für das gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) i.V.m. der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehen ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG gibt das Landratsamt Greiz als zuständige Genehmigungsbehörde hiermit folgendes Ergebnis der Vorprüfung bekannt:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 10 Abs. 2 UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass das Vorhaben im Rahmen der mit diesem immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidsverfahren abschließend zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen derzeit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die einem möglicherweise nachfolgendem Hauptverfahren vorbehaltenen, umfassende Vorprüfung gemäß UVPG bleibt von dieser Entscheidung unberührt.

Die hier getroffene Feststellung ergeht unabhängig davon, ob die Voraussetzungen zur Erteilung des Vorbescheids hinsichtlich der im Einzelnen zur Prüfung gestellten Genehmigungsvoraussetzung vorliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die vollständigen Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 217, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

gez. Zschiegner  
Amtsleiterin

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der 1. Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG am 10.04.2019, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG wurden folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss Nr. VV 01/19

Die Verbandsversammlung beauftragt und ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen für die Betriebszweige Trinkwasser und Abwasser bis zur Höhe der Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2019 und der nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen aus der Haushaltssatzung 2018 zu den folgenden Konditionen durch die Verwaltung ausschreiben zu lassen und zu gegebener Zeit dem besten Zinsangebot den Zuschlag zu erteilen.



## Greiz

Ausschreibungskonditionen:

Darlehensart:	Annuitätendarlehen/Ratendarlehen
Zins- und Tilgungsfälligkeit:	vierteljährlich nachträglich jeweils zum Quartalsende
Laufzeit:	in Abhängigkeit der Nutzungsdauer der finanzierten Investitionen
sonstige Kosten:	gebührenfrei
Zinsbindung:	5 Jahre 10 Jahre 20 Jahre

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Der Beschluss ist angenommen.	

**Beschluss Nr. VV 02/19**

Die Verbandsversammlung beschließt, gegenüber den Straßenbaulastträgern Bundesrepublik Deutschland, Freistaat Thüringen und Landkreis Greiz bei bestehenden Verträgen über die Mitnutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zur Straßenentwässerung den Unterschiedsbetrag aus den fiktiven Herstellungskosten einer straßeneigenen Entwässerungseinrichtung und der gezahlten Kostenbeteiligung nach ODR nicht nachzufordern.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Der Beschluss ist angenommen.	

## Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Herr Jörg Feix  
letzte bekannte Anschrift: Benzholzstraße 26  
73525 Schwäbisch Gmünd  
z. Z. unbekanntem Aufenthaltsort

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie ein bestimmter Bescheid des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 26.03.2019 (GB-Nr.: CO0159880) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden kann. Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <http://www.landkreis-greiz.de> veröffentlicht.

Watzek  
Geschäftsleiterin

## Information des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zu Gefahren durch den Fuchsbandwurm

Auch im Landkreis Greiz wurde bei einem Großteil der im vergangenen Jahr zur Untersuchung eingesandten Füchse der nur wenige Millimeter große Fuchsbandwurm (*Echinokokkus multilocularis*) festgestellt, der auch bei anderen Fleischfressern, z. B. den eingewanderten Waschbären

und Marderhunden sowie bei unseren Haushunden vorkommen kann. Die Eier des Fuchsbandwurmes werden von den Endwirten mit dem Kot in die Umwelt ausgeschieden, wobei sich auch der Mensch durch die Aufnahme der Eier z. B. über kontaminierte Waldfrüchte infizieren kann, was zur sogenannten alveolären Echinokokkose des Menschen führen kann. Diese langsam verlaufende Erkrankung wird meist sehr spät erkannt und ist dann nur noch schwer zu behandeln. Die Echinokokkose ist in Deutschland eine meldepflichtige Erkrankung. Zur Vorbeugung der Infektion sollten Obst und Gemüse sowie Waldfrüchte vor dem Verzehr gründlich gewaschen werden.

## Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine Stelle als

### Sachbearbeiter Naturschutz (m/w/d)

in der Unteren Naturschutzbehörde des Umweltamtes in Vollzeit zu besetzen.

Für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter (m/w/d) des Landratsamtes wird die Stelle ohne Befristung angeboten. Für befristet beschäftigte Mitarbeiter (m/w/d) und Fremdbewerber (m/w/d) ist die Stelle vor dem Hintergrund der Erprobung zunächst für ein Jahr befristet.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- Umsetzung der Eingriffsregelung und des Artenschutzes bei Einzelvorhaben sowie bei Fachplanungen Dritter (z. B. Bauleitplanung, Verkehrsplanungen, wasserwirtschaftliche Planungen)
- Durchführung von Unterschutzstellungs- und Aufhebungsverfahren für Schutzgebiete in Zuständigkeit des Landkreises Greiz
- Vollzugsaufgaben in Schutzgebieten des Landkreises
- Pflegemanagement für Schutzobjekte in Zuständigkeit des Landkreises
- Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung von Flächen- und Maßnahmenpools des Landkreises, Fachbegleitung von Ökokonten bzw. Flächenpools der Gemeinden und anderer Vorhabenträger
- Datenerfassung und -pflege sowie digitale Aufbereitung naturschutzfachlicher Grundlagendaten für weitere Anwendungen

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

Die Bewerber (m/w/d) sollen über einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss im Bereich Landschaftsökologie, Naturschutz oder in einer vergleichbaren Richtung verfügen und Kenntnisse im öffentlichen Verwaltungsrecht mitbringen.

Sehr gute naturschutzfachliche und -rechtliche Kenntnisse zum Umgang und zur Methodik mit Umweltfachbeiträgen sowie Erfahrungen in der fachtechnischen Projektleitung werden erwartet. Floristische und faunistische Artenkenntnisse, Erfahrungen bei der Kartierung typischer Lebensraumtypen, Kenntnisse der Schutzgebietskulisse des Landkreises sowie Erfahrung im Bereich Planung und Vollzug des Naturschutzes sind wünschenswert.

Die Bereitschaft zur Aneignung und Vervollkommnung von Fach- und Verwaltungsrechtswissen wird ebenso erwartet wie die sichere Anwendung von Datenverarbeitungsprogrammen einschließlich geografischer Informationssysteme.

Der Führerschein der Klasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.

Die Vergütung erfolgt nach der **Entgeltgruppe E 9b TVöD**.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Ein vollständiger Nachweis ist beizufügen.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte schriftlich bis zum **10. Mai 2019** an das:

Landratsamt Greiz, Personalamt  
Dr.-Rathenau-Platz 11  
07973 Greiz

Für Nachfragen steht Ihnen die Amtsleiterin Personal, Frau Großmann, als Ansprechpartnerin (Tel.: 03661/876130) zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bewerbungsunterlagen werden nur



zurückgesandt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Beachten Sie bitte die Information über die Verarbeitung Ihrer Daten auf unserer Internetseite Landkreis Greiz/Stellenausschreibungen/2019.

<http://www.landkreis-greiz.de>

## Stellenausschreibung

In der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz, Sachgebiet Bauaufsicht - Fachbereich Prüfung, ist zum 01.07.2019 eine Stelle als

### **Sachbearbeiter Bauaufsicht in Kombination als Fachkraft für Arbeitssicherheit (m/w/d)**

In Vollzeit zu besetzen.

Für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter (m/w/d) des Landratsamtes wird die Stelle ohne Befristung angeboten. Für befristet beschäftigte Mitarbeiter (m/w/d) und Fremdbewerber (m/w/d) ist die Stelle vor dem Hintergrund der Erprobung zunächst für ein Jahr befristet.

#### Wesentliche Arbeitsaufgaben als Sachbearbeiter Bauaufsicht (m/w/d):

- Führen von Baugenehmigungsverfahren mit der Erstellung von Bescheiden
- Prüfen der baurechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben nach Bauleitplänen
- Erarbeiten von Stellungnahmen für andere Fachbehörden zu baurechtlichen und bauplanungsrechtlichen Belangen
- Beratung von Planern, Architekten und Bauherren zu baurechtlichen Belangen
- Koordinierung und Leitung von Beratungen mit Bauherren, Planern und anderen Fachbehörden
- Bearbeitung von Anfragen und Erteilen von Rechtsauskünften
- Mitarbeit bei bauaufsichtlichen Maßnahmen im Rahmen von Ersatzvornahmen und den damit verbundenen Ausschreibungen
- Durchführung und technische Bearbeitung von Bauabnahmen und Kontrollen
- Durchführung von notwendigen ingenieurtechnischen Begutachtungen

#### Wesentliche Arbeitsaufgaben als Fachkraft für Arbeitssicherheit (m/w/d):

- Beratung und Unterstützung des Arbeitgebers sowie die für den Arbeitsschutz und Unfallverhütung verantwortlichen Personen bei der Umsetzung der einschlägigen Arbeitssicherheitsvorschriften
- Beratung in allen Fragen der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Gestaltung sicherer, gesundheitsgerechter Arbeitsplätze
- Durchführung von Arbeitsschutzunterweisungen der Beschäftigten
- Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen zur Erhöhung der Arbeitssicherheit
- Auswertung von Unfällen und Erkennen von Unfallschwerpunkten
- Mitarbeit im Arbeitsschutzausschuss des Landratsamtes Greiz
- Zusammenarbeit mit der Unfallkasse Thüringen sowie dem Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz

#### Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

Die Bewerber (m/w/d) sollen über einen Abschluss als Dipl.-Ing. in der Fachrichtung Hochbau, Architektur oder einen vergleichbaren Abschluss verfügen. Eine mehrjährige Berufserfahrung im Bauwesen oder als technischer Angestellter einer Verwaltung und Kenntnisse auf dem Gebiet des Baurechts und des bautechnischen Brandschutzes sind wünschenswert. Ebenso ist eine bereits vorhandene Ausbildung als Fachkraft für Arbeitssicherheit wünschenswert. In jedem Fall muss zwingend die Bereitschaft zum Absolvieren der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit vorliegen. Des Weiteren werden sehr gute Kenntnisse im Umgang mit PC-Anwendungen (Word, Excel, Outlook) vorausgesetzt. Auch muss die Bereitschaft zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit gegeben sein.

Die Stelle verlangt ein hohes Maß an Selbstständigkeit, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen. Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit werden erwartet.

Ganz besonderer Wert wird auf eine freundliche und zuvorkommende Umgangsform gegenüber den Bauherren und deren Beauftragte gelegt. Die Führerscheinklasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung eines eigenen PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.

Die Vergütung erfolgt in Abhängigkeit von der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen nach der entsprechenden Entgeltgruppe des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD).

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Ein vollständiger Nachweis ist beizufügen.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) schicken Sie bitte in einer Bewerbungsmappe bis zum **10. Mai 2019** an das:

**Landratsamt Greiz, Personalamt  
Dr.-Rathenau-Platz 11  
07973 Greiz**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Bewerbungen per E-Mail nicht berücksichtigt werden.

Wir weisen darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Für Nachfragen steht Ihnen die Amtsleiterin des Personalamtes, Frau Großmann (Tel. 03661/876130), als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Beachten Sie bitte die Information über die Verarbeitung Ihrer Daten auf unserer Homepage Landkreis Greiz Rubrik: Stellenausschreibungen

[www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de)

## Amtsblatt Nr. 5 erschienen

Am 25. April ist das Amtsblatt Nr. 5-2019 des Landkreises Greiz erschienen. Es enthält die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Kreistages im Landkreis Greiz am 26. Mai 2019.

Das Amtsblatt ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz und seinen Außenstellen und etwas zeitversetzt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden des Landkreises Greiz.

Ebenso ist es im Internet abrufbar: [www.landkreis-greiz.de/Amtsblatt](http://www.landkreis-greiz.de/Amtsblatt)

#### **Impressum Amtsblatt**

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Ebenso ist es im Internet abrufbar: [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de)